

LEXICON PHILOSOPHICUM

International Journal for the History of Texts and Ideas

ROBERT THEIS

„Beweisgrund“

ABSTRACT: The paper examines Kant's use of the lexeme "argument" or "proving reason". As is known, this is prominently featured in the title of his 1762 (1763) paper *The Only Possible Argument in Support of a Demonstration of the Existence of God*, where it has a programmatic significance. In a first step, the source history will explain the localization of the lexeme in the treatises on the doctrine of reason by George Friedrich Meier and Christian August Crusius, who are reference authors for Kant (1). Starting from this, Kant's explanations of the lexeme are first presented in his lectures on logic (2.1), then its uses in the published writings (2.2) and in the *Nachlass* (2.3) are identified and analyzed. In spite of some variations, a high consistency of meaning of the lexeme in the sense of *ratio probans* is shown.

ZUSAMMENFASSUNG: Der Beitrag untersucht Kants Verwendung des Lexems „Beweisgrund“. Wie bekannt, findet sich dieses an prominenter Stelle im Titel der 1762 (1763) erschienenen Schrift *Der einzig mögliche Beweisgrund zu einer Demonstration des Daseins Gottes*, wo es eine programmatische Bedeutung hat. In einem ersten Schritt wird quellengeschichtlich die Verortung des Lexems in den Traktaten über die Vernunftlehre bei George Friedrich Meier und Christian August Crusius, die als Referenzautoren für Kant in Frage kommen, eruiert werden (1). Von da ausgehend werden Kants Erklärungen zum Lexem zunächst in seinen Vorlesungen über Logik dargelegt (2.1), sodann dessen Verwendungen in den veröffentlichten Schriften (2.2) sowie im Nachlasswerk (2.3) identifiziert und analysiert werden. Es zeigt sich, trotz einiger Schwankungen eine hohe Bedeutungskonstanz des Lexems im Sinn von *ratio probans*.

KEYWORDS: Proving Reason; *ratio probans*; Proof; Demonstration

EINLEITUNG

Das Lexem „Beweisgrund“ findet sich an prominenter Stelle im Titel von Kants 1762 (1763) erschienener Schrift *Der einzig mögliche Beweisgrund zu einer Demonstration des Daseins Gottes*. Es hat dort eine programmatische Bedeutung. In anderen Zusammenhängen in Kants veröffentlichten Schriften taucht es immer wieder, wenngleich nicht prominent, auf.

In einem ersten Schritt soll quellengeschichtlich die Verortung des Lexems in den Traktaten über die Vernunftlehre bei George Friedrich Meier und Christian August Crusius, die als Referenzautoren für Kant in Frage kommen, eruiert werden (1). Von da ausgehend sollen Kants Erklärungen zum Lexem zunächst in seinen Vorlesungen über Logik dargelegt (2.1), sodann dessen Verwendungen in den veröffentlichten Schriften (2.2) sowie im Nachlasswerk (2.3) identifiziert und analysiert werden.¹

1. Die hier vorliegende Untersuchung greift Elemente auf, die unter dem Titel „Beweisgrund in neueren französischen Kantübersetzungen“ erschienen ist (siehe Kant 2020: 461-489).



1. DAS UMFELD, IN DEM DAS LEXEM „BEWEISGRUND“ KANT BEGEGNET IST

1.1 Georg Friedrich Meier

In seinen Vorlesungen über Logik hat Kant von Beginn seiner Lehrtätigkeit im Wintersemester 1755/56 an bis zum Jahr 1796 Schriften von George Friedrich Meier als Kompendien benutzt. Mit Hinweis auf Emil Arnoldt² bemerkt Elfriede Conrad, dass Kant im Wintersemester 1755 und im Sommersemester 1756 nach Meiers 1752 erschienener *Vernunftlehre* gelesen habe, ab dem Sommersemester 1757 dann, und bis zum Ende seiner Vorlesungstätigkeit durchgängig Meiers ebenfalls 1752 erschienenen *Auszug aus der Vernunftlehre* benutzt habe.³ Die Vernunftlehre oder Vernunftkunst ist die Wissenschaft, „welche die Regeln abhandelt, die man beobachten muß, wenn man vernünftig denken will“.⁴ Meier unterscheidet zwischen verschiedenen Graden der vernünftigen Erkenntnis, deren höherer die gelehrte und philosophische Erkenntnis ist.⁵ Sie besteht in der deutlichen Erkenntnis einer Sache aus Gründen.⁶

„Zu einer solchen Erkenntnis wird dreierlei erfordert: 1) eine Erkenntnis einer Sache, 2) eine Erkenntnis ihres Grundes, und 3) eine deutliche Erkenntnis des Zusammenhangs der Sache mit ihrem Grunde“.⁷ Ist letzteres nicht der Fall, handelt es sich um eine sogenannte „gemeine oder eine historische Erkenntnis“.⁸

Die *Wahrheit* (oder Richtigkeit) einer Erkenntnis ersieht man an einer Reihe von sogenannten „Kennzeichen der Richtigkeit“ oder „Gründen, aus denen erkannt werden kann, dass eine Erkenntnis wahr, oder dass sie falsch sei“;⁹ diese sind entweder innerlich oder äußerlich, d.h. in der Erkenntnis selbst vorhanden oder nicht. Meier führt zwei innerliche Kennzeichen der Wahrheit an: 1. die Nichtwidersprüchlichkeit bzw. innere (oder innerliche Möglichkeit); 2. die Möglichkeit einer Erkenntnis „in einem Zusammenhang“. Eine Erkenntnis ist insofern wahr, wenn sie 1) eine Folge richtiger Gründe, und 2) ein Grund richtiger Folgen ist“.¹⁰

Von der Wahrheit einer Erkenntnis ist die *Gewissheit* zu unterscheiden. Diese ist das „Bewusstsein der Wahrheit, oder die klare Erkenntnis der Wahrheit“.¹¹ Eine derartige Gewissheit wird im Beweis erlangt.¹² Unter einem „Beweis“ versteht Meier,

2. Siehe Arnoldt 1909: V, 173-344 (*Möglichst vollständiges Verzeichnis aller von Kant gehaltenen oder auch nur angekündigten Vorlesungen nebst dazu bezüglichen Notizen und Bemerkungen*).

3. Siehe Conrad 1994: IX, 66.

4. Meier 1752: §V, 5.

5. Siehe Wolff 1983: I.I, 3 (*Discursus praeliminaris* §6: „*Cognitio* rationis eorum, quae sunt, vel fiunt, philosophica dicitur).

6. Meier 1752: §31, 31.

7. AA XVI, §17, 93. Auszug aus der Meiers *Vernunftlehre* (§17) nach dem Abdruck in Kants *Gesammelte Schriften*.

8. AA XVI, §18, 94.

9. AA XVI, §94, 238 f.

10. AA XVI, §96, 241.

11. AA XVI, §155, 359.

12. Meier 1752: §223, 318.

sowohl in der *Vernunftlehre* als auch im *Auszug*, „dasjenige, was zu einer Wahrheit hinzugethan wird, damit sie gewiß werde“.¹³ Der Beweis enthält insofern „den Grund, aus welchem die Wahrheit, welche erwiesen wird, klar erkannt werden kann“,¹⁴ und das heißt soviel wie: damit die Wahrheit einer Erkenntnis gewiss werde. Im *Auszug* wird die Definition des Beweises in einer etwas anderen Weise eingeführt: „Der Beweis (probatio) ist dasjenige, was zu einer Wahrheit hinzugethan wird, damit sie gewiss werde“.¹⁵ Die *Vernunftlehre* kommentiert dies so: Durch den Beweis können wir einer Wahrheit gewiss sein, „und es ist ohne fernern Beweis klar, daß alle Beweise zu dem Ende geführt werden, damit wir von der Wahrheit einer Sache überzeugt werden“.¹⁶

In diesen Rahmen taucht der Ausdruck „Beweisthum“ auf, der für unser Thema signifikant ist. Während im *Auszug* der Begriff ohne weitere Erklärung eingeführt wird,¹⁷ definiert ihn die *Vernunftlehre* ausdrücklich: Der Beweis enthält „die Kennzeichen der Wahrheit“, aus denen diese klar erkannt wird, und diese werden als „Beweisthümer der Wahrheit“¹⁸ bezeichnet. Mit dem Begriff des „Beweisthums“ wird die innere Konfiguration des Beweises ausdifferenziert: Ein Beweis besteht aus dem Beweisthum und der Folge aus diesem: „Die Folge des Beweises besteht in dem Zusammenhange, in welchem die Wahrheit mit dem Beweisthume steht“.¹⁹ Es reicht nicht, wenn ein Beweis lediglich den Beweisthum enthält, „es muss auch in demselben eine Folge angetroffen werden“.²⁰

Im *Auszug* führt Meier eine terminologische Präzisierung ein, die gerade mit Blick auf Kants Verwendung des Begriffs „Beweisgrund“ von Interesse ist:

Der Beweisthum (probatio materialiter sumta, ratio probans) ist der Grund, aus welchem die Wahrheit klar erkannt werden kann, und das sind die Kennzeichen der Wahrheit [...]. Die Folge des Beweises (probatio formaliter sumta, consequentia) ist der Zusammenhang der Wahrheit mit dem Beweisthum [...]. Ein jeder Beweis besteht demnach aus dem Beweisthum und der Folge [...].²¹

Beweise werden weiterhin von Meier in zureichende und unzureichende eingeteilt. Ein unzureichender Beweis kennzeichnet sich dadurch, dass er nur eine sogenannte unausführliche oder wahrscheinliche Gewissheit hergibt. Das Unzureichende besteht nicht in einer Fehlerhaftigkeit des Folgerns selber, sondern in der nicht erzielten Gewissheit beim Subjekt. Zureichend hingegen ist ein Beweis, durch den eine „ausführliche Gewißheit der Wahrheit“²² erlangt wird, d.h. außer welchem „nichts weiter mehr erfordert

13. AA XVI, §191, 483.

14. Meier 1752: §223, 318.

15. AA XVI, §191, 483.

16. Meier 1752: §223, 318.

17. AA XVI, §191, 483.

18. Meier 1752: §223, 318.

19. Meier 1752: §223, 319.

20. *Ibid.*

21. AA XVI, §191, 483 f.; siehe auch Meier 1752: §223, 319.

22. Meier 1752: §223, 319.

wird, um von einer Wahrheit völlig überzeugt zu werden“.²³ Ein solcher Beweis wird auch als *Demonstration* bezeichnet. Der *Auszug* fügt diesbezüglich die lateinischen Termini „probatio sufficiens“ und „demonstratio“ hinzu.²⁴ Als Beispiel eine Demonstration führt Meier in der *Vernunftlehre* folgendes an: „Wenn ich denke: Ein Ding, das wirklich denkt, kan nicht bloß möglich, sondern es muß zugleich wirklich seyn; da ich nun wirklich denke, so bin ich wirklich vorhanden“.²⁵ Von diesem Beweis heißt es, er sei „vollkommen zureichend, um mich von meiner eigenen Wirklichkeit völlig zu überzeugen, und [...] demnach eine Demonstration“.²⁶

1.2 Christian August Crusius

Die eben gemachten Darlegungen zeigen, dass sich weder in Meiers *Vernunftlehre* noch im *Auszug* das Lexem „Beweisgrund“ vorfindet. Diesem begegnet man jedoch bei einem anderen Autor, nämlich bei Christian August Crusius, dessen Schriften Kant seit den 1750er Jahren bekannt waren, und dessen Logik er als „fanatische Logik“ bezeichnet.²⁷ In dessen 1747 erschienenem *Weg zur Gewißheit und Zuverlässigkeit der menschlichen Erkenntniß* taucht der Begriff „Beweisgrund“ im 6. Kapitel auf, das „Von den Beweisen“ handelt.²⁸

Crusius, der sich in seinen Ausführungen an die *Vernunftlehre* seines verehrten Lehrers Adolph Friedrich Hoffmann anlehnt,²⁹ definiert den Beweis als „Verknüpfung eines Satzes mit einem oder etlichen andern als wahr angenommenen Sätzen, um welcher willen er selbst vor wahr gehalten werden soll“.³⁰ Er unterscheidet zwischen der Form und der Materie des Beweises. Ein Beweis erfolgt durch Schlüsse, vermittelt derer „die Sätze verknüpft seyn müssen“.³¹ Diese machen die Form des Beweises aus; die Materie des Beweises besteht in den als wahr angenommenen Sätzen, „mit welchen die Conclusion verknüpft seyn, und deswegen als wahr angenommen werden soll“.³² Sie werden nun von Crusius ausdrücklich als „Beweisgrund (praemissae, principium)“³³ bezeichnet und stehen Meiers „Beweisthum“ nahe.

23. *Ibid.*

24. AA XVI, §191, 485.

25. Meier 1752: §223, 320.

26. *Ibid.* Diese Kennzeichnung der Demonstration ist, zumindest terminologisch, weniger präzise als dies z.B. bei Wolff der Fall ist, für den wir es dann mit einer *demonstratio* zu tun haben, wenn nur solche Prämissen angenommen werden, die auf Definitionen, unbestreitbaren Erfahrungen, Axiomen und vorher bewiesenen Sätzen fußen (siehe Wolff 1983: I.II, §498, 379).

27. Siehe *Reflexionen*, 1629, 48. Der Ausdruck hat wohl den Sinn von: „sich von der (religiösen) Orthodoxie abgrenzend“.

28. Crusius 1747: §921 ff.

29. Hoffmann 1737: Th. II, Kap. VI, 982 ff.

30. Crusius 1747: §516, 921.

31. Crusius 1747: §517, 922.

32. *Ibid.*

33. *Ibid.*

Vom Beweisgrund heißt es, er sei „mit der Schlussregel nicht zu verwirren“.³⁴ Was hiermit gemeint ist, findet sich deutlicher bei Adolph Friedrich Hoffmann:

Der Beweis-Grund ist, das, woraus man erweist; und bestehet also in einem oder etlichen Sätzen, die man vor bekandt annimmt. Er ist daher mit der logicalischen Schluß-Regel nicht zu vermengen, durch die man beweiset; das ist, welche den Zusammenhang zwischen ihm und der Conclusion zeigt.³⁵

Crusius unterscheidet weiterhin zwischen hypothetischem und absolutem Beweis.³⁶ Unter ersterem versteht er solche, in denen klar gemacht wird, welche „Sätze zugegeben werden müssen, wenn gewisse andere als wahr angenommen werden“.³⁷ Ein absoluter Beweis ist ein solcher, in dem die Wahrheit der Konklusion allererst erkannt wird oder aus einem andern Satze, dessen Wahrheit eher als die Konklusion gewusst ist, hergeleitet wird. Dies führt Crusius dann dazu, in einem absoluten Beweise „drey Stücke“ zu unterscheiden:

die Wahrheit der Vödersätze, eine gnugsame Verknüpfung der Conclusion mit denselben, und ein solches Verhältniß des Beweisgrundes gegen die Conclusion, vermöge welches man die Wahrheit desselben eher als die Wahrheit der Conclusion wissen, und also diese aus jener erkennen kan.³⁸

Was unterscheidet bei Crusius einen Beweis von einer Demonstration? Im §359 erklärt er den „Erkenntnißweg [...] der Demonstration“ auf folgende Weise:

Unter zwey Sätzen, welche einander *contradictorie* opponiret sind [...] ist nothwendig einer wahr [...]. Aus eben dem Grunde ist auch unter allen Sätzen, welche einander *contrarie*, aber adäquat, opponiret sind, nothwendig einer wahr. Wenn sich nun im ersten Falle der widersprechende Gegensatz, oder in andern Falle, alle widrigen Gegensätze bis auf einen, gar nicht dencken lassen, also daß die Begriffe bey versuchter Verbindung oder Trennung einander aufheben, oder sonst verschwinden müßten; so wird der übrig bleibende Satz als wahr erkannt, und dieser Erkenntnißweg heisset der *Weg der Demonstration*.³⁹

Auf diese Definition aufbauend kommt er in §521 zurück: Eine Demonstration wird als ein solcher Beweis bezeichnet, „da die Conclusion an ihren Beweisgrund dergestalt verknüpft wird, daß sich ihr Gegentheil wenigstens bey den gesetzten Umständen gar nicht weiter dencken läßt“.⁴⁰ Diese Art von Demonstration, die auf dem Satz vom Widerspruch beruht, wird auch als „geometrische“ bezeichnet.⁴¹

34. *Ibid.*

35. Hoffmann 1737: Th. II., Kap. VI, §4, 983.

36. Crusius 1747: §518, 923f.

37. Crusius 1747: §518, 923.

38. Crusius 1747: §518, 924. Zur Definition bei Hoffmann, siehe Hoffmann 1737: Th. II, Kap. VI, §11, 986.

39. Crusius 1747: §359, 639f.

40. Crusius 1747: §521, 929.

41. Crusius 1747: §521, 930.

Ein letzter Punkt – gleichsam als Parergon – soll in diesem Rahmen noch hervor gehoben werden. Er betrifft die sogenannten „streitenden Beweise“. A. F. Hoffmann hatte dieses Thema in seiner *Vernunftlehre* behandelt;⁴² Crusius nimmt es, mit Hinweis auf seinen Lehrer, im *Weg zur Gewißheit* auf;⁴³ von dort könnte es zu Kant gelangt sein. Unter „streitenden“ oder „collidirenden Beweisen“ versteht Crusius solche,

deren Conclusionen einander widersprechen, und welche gleichwohl durch richtige Schlüsse aus solchen Gründen hergeleitet werden, welche überhaupt, und ohne gewisse auszunehmende Applicationen betrachtet, Wahrheit lehren, und vor wahr anzunehmen sind, und deren Collision, da, wo sie sich ereignet, aus höhern Gründen entschieden werden muß.⁴⁴

2. KANTS AUSFÜHRUNGEN ZUM LEXEM „BEWEISGRUND“ BZW. DESSEN VERWENDUNGEN IN SEINEN LOGIKVORLESUNGEN, IN DEN VERÖFFENTLICHTEN SCHRIFTEN UND IM HANDSCHRIFTLICHEN NACHLASS

2.1 „Beweisgrund“ in den Logikvorlesungen

In *Kants Logikvorlesungen* finden sich mehrfach Erklärungen des Lexems „Beweisgrund“. Aufgrund des zur Verfügung stehenden Materials lassen sich die frühesten Belege in Nachschriften zur Logik aus den 1770er Jahren (*Logik Blomberg*, *Logik Philippi*) nachweisen.

In der *Logik Blomberg* (Anfang der 1770er Jahre) lesen wir, mit Bezugnahme auf den Paragraphen 191 bei Meier, diejenige Erkenntnis, „welche den Grund der Wahrheit einer anderen Erkenntniß in sich enthält“, sei als „*Beweisthum*“ zu bezeichnen.⁴⁵ In einem Beweis – so Kant in Anlehnung an Crusius und Meier ergänzend – sind *drei* Stücke anzutreffen: 1. Das Beweisthum oder die Materie. Dies entspricht Meiers „*probatio materialiter sumta*“ bzw. der „*ratio probans*“; 2. Der Beweis oder die Konsequenz, oder die Form. Dem entspricht Meiers „*probatio formaliter sumta*“. 3. „[D]ie *Conclusion*, welche aus dem *consequens* folget“.⁴⁶ Kommentierend fügt er hinzu, bei einem Beweis untersuche man eigentlich nicht den zu beweisenden Satz, sondern die *rationem probandi*.

Vom Beweis zu unterscheiden ist die Demonstration. Von einer solchen spricht man, wenn der Beweis so beschaffen ist, „daß er jedermann überzeuget, das ist, der Beweis muß nicht vor mich allein, sondern auch vor andere gelten“.⁴⁷ In der Demonstration reicht demnach nicht, wie es später heißt, bloße Gewissheit, sondern es muss in ihr Evidenz herrschen, so dass es unmöglich ist „seinen Beyfall bey derselben zurück zu halten“.⁴⁸ Gewissheit wird hier – im Unterschied zu Meier – nicht mehr als alleiniges

42. Siehe Hoffmann 1737: Th. II, Kap. VII, 1028-1074.

43. Crusius 1747: §540 ff, 954 ff.

44. Crusius 1747: §540, 957.

45. AA XXIV.I, 230 (*Logik Blomberg*).

46. AA XXIV.I, 231.

47. AA XXIV.I, 234.

48. *Ibid.*

Merkmal angeführt, sondern unter dem Stichwort der Evidenz, allgemeine Konsensfähigkeit. In der Philosophie sind demzufolge (!) „Demonstrationes [...] nur sehr selten anzutreffen“.⁴⁹

Interessanterweise taucht in dieser Logikvorlesung soweit ersichtlich das Lexem Beweisgrund nicht auf.

Anders in der *Logik Philippi*, die ebenfalls Anfang der 1770er Jahre datiert wird, und, was unser Thema betrifft, etwas ausführlicher ist. Im Unterschied zur *Logik Blomberg* beginnt Kant damit, den „Beweis“ zu definieren: Er ist „diejenige Erkenntniß vermittelt welcher die Wahrheit kann erkannt werden“.⁵⁰ Hier taucht nun der Ausdruck „Beweisgrund“ auf: „Die Materie des Beweises ist der Beweisgrund oder die unmittelbar gewisse Erkenntniß. Die Form ist die Art der Consequenz wie nemlich die Wahrheit des Satzes aus dem Beweisgrunde folgt“.⁵¹ Die Materie des Beweistums wird als *ratio probandi* bezeichnet. In dieser Logikvorlesung unterscheidet Kant weiterhin den Beweis von der *Demonstration*: Wenn die Form des Beweises nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar erkannt werden kann, handelt es sich um einen Beweis, aber nicht um eine Demonstration.⁵²

An späterer Stelle kommt Kant auf die Demonstration zu sprechen. Zu Meiers §197 des *Auszugs* heißt es:

Zur Demonstration wird erfordert die Evidenz, so daß es unmöglich sey seinen Beyfall aufzuschieben. Nur von dem was in die Sinne fällt kann der Beyfall nicht versagt werden. Es giebt demnach wenige Demonstrationes [...]. Der Demonstrirgeist wird durch die Mathematik excolirt.⁵³

Kant geißelt in diesem Zusammenhang die „blinde Neigung zu demonstriren“, die er als „Demonstrirsucht“ bezeichnet,⁵⁴ ein Begriff, den er bei Meier vorgefunden hat.⁵⁵ Sie entspringt „aus einer vermeinten Leichtigkeit zu demonstriren“ oder „aus Charlatanerie“ oder „aus Pedanterie“.⁵⁶ Interessanterweise heißt es von Wolff, er habe die Demonstrirsucht nicht.

Ansonsten enthält die *Logik Philippi* die gleiche Aufzählung der Elemente des Beweises wie die *Logik Blomberg* (Materie, Form, Conclusio). Kant fügt in der *Logik Philippi* als Beispiel einer Conclusio folgendes an: „Alles was zufällig ist hat eine fremde Ursache; das beweise ich aus der Zufälligkeit. Also ist die Zufälligkeit die Materie. Wie aber daraus fließt daß alles zufällige eine fremde Ursache habe, das ist die Consequenz, die Form“.⁵⁷

49. *Ibid.* Siehe auch Kant 1998: I, 150 (*Logik Bauch*).

50. AA XXIV.I, 442 (*Logik Philippi*).

51. *Ibid.*

52. Siehe *ibid.*

53. AA XXIV.I, 445.

54. *Ibid.*

55. AA XVI, §200 (Auszug).

56. *Ibid.*

57. AA XXIV.I, 442.

Von den Vorlesungen aus den 1780er Jahren wollen wir, für die frühen 80er Jahre, die *Logik Pölitz*, die *Wiener Logik* und, für die späten 1780er Jahre, die *Logik Busolt* berücksichtigen.

In der *Logik Pölitz* finden sich im Abschnitt „Von Beweisen und zwar von den apodiktischen“ folgende weiterführende Bemerkungen: Beweise werden eingeteilt in sogenannte akroamatische, d.h. solche, die diskursiver Natur sind, und mathematische, die intuitiv sind. Wie bereits mehrfach angemerkt, finden sich drei Elemente im Beweis vor: „1) Die Sache die bewiesen werden soll. 2) der Beweisgrund und 3) die Consequenz, wie der Satz aus dem Beweisgrund folgt“.⁵⁸ Des weiteren vermerkt Kant, man könne den Beweisgrund, also die *materia probationis* kennen, ohne die Form bzw. die Konsequenz zu kennen.⁵⁹ Kant unterscheidet in dieser Vorlesung weiterhin zwischen mathematischem und philosophischem Beweis: „Ein Beweis der der Grund mathematischer Gewisheit ist, heist demonstration, und ein Beweis der der Grund philosophischer Gewisheit ist, heist acroamatischer Beweis“.⁶⁰

Die *Wiener Logik* enthält die nämliche Aufzählung der Elemente des Beweises,⁶¹ darüber hinaus aber auch eine terminologisch nicht uninteressante Bemerkung bezüglich des Beweisgrundes: „Der Beweisgrund heißt argument. Bisweilen wird auch der Schluß argument genannt. In der philosophie muß man immer den Beweisgrund untersuchen, ob er bey der Erkenntniß möglich sey“.⁶²

In der *Logik Busolt* begegnet der Begriff „Beweisgrund“ im Abschnitt über mathematische Gewisheit.⁶³ Der Beweis wird definiert als „deutliche Erkenntniß des richtigen Zusammenhangs eines Satzes mit hinreichenden Gründen“.⁶⁴ Wiederum finden wir die Aufzählung der drei Elemente, die von einem Beweis erfordert sind, wenngleich in anderer Anordnung: a. Bewiesene Erkenntnis; b. Zusammenhang der Beweisgründe mit der Erkenntnis; c. Gewisheit, die aus diesem Zusammenhang besteht.⁶⁵

Ein Beweis, der vollkommene oder apodiktische Gewisheit durch die Vernunft enthält, wird als *Demonstration* bezeichnet. Kant gibt zu bedenken, dass eine solche nur in der Mathematik möglich sei, insofern diese auf apriorischer Intuition fußt. In der Philosophie Demonstrationen aufzeigen zu wollen, wird als „Demonstrirsucht“ bezeichnet.⁶⁶

Im Gegensatz zum Beweis, der zu kompletter Gewisheit führt, heißt es, der Beweisgrund sei ein „unkompleter Beweis“;⁶⁷ es fehlt die conclusio.

Die *Logik Jäsche*, der einzige Text, der zumindest mit Zustimmung von Kant zur Veröffentlichung bestimmt war, geht kurz auf das Thema ein. Im Rahmen des

58. AA XIV.II, 561 (*Logik Pölitz*) Siehe auch Kant 1998: II, 599 (*Warschauer Logik*).

59. Siehe *Logik Pölitz*: AA XIV.II, 561.

60. *Ibid.*

61. AA XIV.II, 892 (*Wiener Logik*).

62. *Ibid.*

63. Siehe: AA XIV.II, 649 ff. (*Logik Busolt*).

64. AA XIV.II, 650.

65. Siehe AA XIV.II, 649.

66. Siehe AA XIV.II, 651.

67. AA XIV.II, 650.

Abschnitts über die „logische Vollkommenheit des Erkenntnisses der Modalität nach“ erwähnt Kant kurz, dass die „wesentlichen Stücke eines jeden Beweises überhaupt“, ob mathematischer oder philosophischer, die Materie und die Form sind, „oder der *Beweisgrund* und die *Consequenz*“.⁶⁸ Im Unterschied zu den Ausführungen in den Vorlesungen werden hier nur zwei der drei Elemente des Beweises angeführt. Die hier vorliegende Erklärung ist näher am Meierschen Basistext (*probatio materialiter* und *formaliter sumta*).

Wir ersehen aus den unterschiedlichen Vorlesungsnachschriften, dass es einesteils eine konstante Interpretation des „Beweis(h)ums“ bzw. des „Beweisgrundes“ gibt als *Materie* des Beweises, als dasjenige, das die *ratio* oder die *raison* – eben den „Grund warum bzw. woraus erkannt wird“ – enthält und vom (formalen) Beweis(verfahren) zu unterscheiden ist.

Weiterhin zu beachten ist – insbesondere mit Blick auf Kants *Einzig möglichen Beweisgrund zu einer Demonstration des Daseins Gottes* (1762/63) – die Unterscheidung zwischen Beweis und Demonstration, die sich in der *Logik Philippi* vorfindet. In diesem Zusammenhang ist Kants späte Bemerkung betreffend Demonstrationen in der Philosophie hervorzuheben, weil sie im Gegensatz steht zu seinen eigenen Bestrebungen in den 60er Jahren, es in der Metaphysik zu „höchstmögliche[r] metaphysische[r] Gewißheit“⁶⁹ zu bringen.

Auffallend sind *Schwankungen* in der Beschreibung von „Beweisgrund“, insbesondere die Bemerkung in der *Logik Busolt*, der Beweisgrund sei ein inkompletter Beweis.

Es wird sich allerdings in der Verwendung des Lexems bei Kant zeigen (siehe unten), dass dieses auch dem Sinn nach als „Beweis“ gedeutet werden kann.

2.2 Verwendungen des Lexems „Beweisgrund“ in den veröffentlichten Schriften

Wir wollen uns nun den Verwendungen des Lexems in Kants veröffentlichten Schriften zuwenden. Überblickt man diese, so lässt sich eine verstärkte Häufigkeit in drei Schriften feststellen: im *Einzig möglichen Beweisgrund zu einer Demonstration des Daseins Gottes* (26 Verwendungen), in der *Kritik der reinen Vernunft* (33 Verwendungen), in der *Kritik der Urteilskraft* (31 Verwendungen). In den übrigen veröffentlichten Schriften liegt die Häufigkeit zwischen 1 und 3 Verwendungen.

2.2.1 Die falsche Spitzfindigkeit der vier syllogistischen Figuren (1762)

Häufigkeit: 1 (II: 49₂₀).

In der Diskussion des „oberste[n] Grund[es] aller bejahenden Vernunftschlüsse“ (II 49_{17f.}), der darin besteht, dass das, „was von einem Begriff allgemein bejaht wird, [...] auch von einem jeden bejaht [wird], der unter ihm enthalten ist“ (II 49_{18ff.}), gibt Kant zu bedenken, dass dieser keines Beweises fähig ist und den allgemeinen und letzten

68. AA IX, 71 (*Logik Jäsche*).

69. AA II, 285 (*Untersuchung über die Deutlichkeit der Grundsätze der natürlichen Theologie und der Moral*).

Grund aller vernünftigen Schlussart enthält. Dies begründet er wie folgt:

Der Beweisgrund hievon ist klar. Derjenige Begriff, unter welchem andere enthalten sind, ist allemal als ein Merkmal von diesen abgesondert worden; was nun diesem Begriff zukommt, das ist ein Merkmal eines Merkmals, mithin auch ein Merkmal der Sachen selbst, von denen er ist abgesondert worden, d.i. er kommt den niedrigen zu, die unter ihm enthalten sind. (II 49_{20ff.})

In diesem Rahmen ist das Lexem im Sinn der „ratio probans“ zu verstehen.

2.2.2 *Der einzig mögliche Beweisgrund zu einer Demonstration des Daseins Gottes (1762/veröffentlicht 1763)*

Häufigkeit: 26; II 63_{02 (Titel)}; 66₀₉; 69₁₃; 70₀₃; 87₁₉; 89₀₁; 90₂₀; 91₀₃; 91₂₁; 108₀₉; 108₁₂; 113₀₂; 124₀₅; 134₃₅; 144₁₁; 155_{02f.}; 155₀₆; 155₁₂; 155₂₃; 156₁₁; 157₂₈; 162₀₇; 162₁₇; 162₂₀; 162₂₄; 162₂₉.

Hinzuziehen sind ebenfalls die Verwendungen von „Beweist(h)um“ (Gesamthäufigkeit: 12): II 65₁₅; 67₀₃; 107₂₄; 111₂₉; 116₂₄; 118₀₂; 123₃₁; 131₃₄; 132_{05f.}; 144₂₀; 159₁₈; 163₀₂.

Im Titel der Schrift (II 63₀₂ und 63₀₄) werden die Lexeme „Beweisgrund“ und „Demonstration“ voneinander unterschieden. Der Titel benennt genau das Programm, das Kant verfolgt, nämlich den einzig möglichen ‚Beweisgrund‘ *zu* einer ‚Demonstration‘ des Daseins Gottes zu eruieren.⁷⁰

In der Schrift finden sich umrisshafte – wenngleich nicht immer ein-eindeutige – Anmerkungen zum Begriff „Beweisgrund“. In der Vorrede gibt Kant zu bedenken, dass im Rahmen „gemeiner Einsichten“ für die gesunde Menschenvernunft „genugsam überführende Beweistümer von dem Dasein und den Eigenschaften“ (II 65_{15f.}) Gottes vorhanden sind, wenngleich „der subtile Forscher allerwärts die Demonstration und die Abgemessenheit genau bestimmter Begriffe oder regelmäßig verknüpfter Vernunftschlüsse vermisst“ (II 65_{16ff.}). Die Formulierung „überführende Beweistümer“ lässt sich hier im Sinn von „Beweisgründen“ also „rationes probantes“ lesen, die überzeugen.

Was er selber in der Schrift liefern wolle, ist, wie es der Titel anzeigt, nicht eine vollständige Demonstration, sondern „nur de[n] Beweisgrund zu einer Demonstration, ein mühsam gesammeltes Baugeräth“ (II 66₀₉). Dem Kenner obliege es, aus diesem Material „nach den Regeln der Dauerhaftigkeit und der Wohlgerimtheit das Gebäude zu vollführen“ (II 66_{11f.}). Dem entspräche die Demonstration; der Beweisgrund liefert sozusagen die Elemente oder die Argumente. So schreibt Kant an späterer Stelle, er begnüge sich bloß, „den Beweisgrund vollständig zu machen“, seine Absicht sei nicht „eine förmliche Demonstration darzulegen“ (II 89_{01f.}) sondern die Analyse, „dadurch man sich zur förmlichen Lehrverfassung tüchtig machen kann“ (II 89_{11f.}).

Werden so „Beweisgrund“ und „Demonstration“ unterschieden, so ist die Abgrenzung von „Beweisgrund“ gegenüber „Beweis“ nicht so eindeutig: Im „Beschluss“ der ersten Abteilung der Schrift wird darauf hingewiesen, dass der Beweisgrund lediglich darauf erbaut ist, weil etwas möglich ist (II 91_{4f.}). Dies ist im engen Sinn das

70. In der *Religionslehre Pölitz* ist indes die Rede vom „einzig[] mögliche[n] Beweisgrund meiner Demonstration vom Daseyn Gottes“ (AA XXVIII, 2, 2, 1034).

Argument, auf dem er erbaut ist. Kant folgert, der Beweisgrund sei, „ein Beweis, der vollkommen *a priori* geführt werden kann“ (II 91₀₅). Weiter: Aus diesem Beweisgrund erhellet, dass „alle Wesen anderer Dinge und das Reale aller Möglichkeit in diesem einigen Wesen gegründet [sind]“ (II 91_{21ff.}). Der Beweisgrund ist demnach *mehr* als bloße *ratio probans*. Er ist, in seiner Entfaltung betrachtet, *probatio*. An anderer Stelle lässt sich das Lexem auch im Sinn von Beweis lesen (II 124₀₅; II 144₁₁; 155₀₆; 155_{23...}).

An einer weiteren Stelle findet sich ein interessanter zusätzlicher Hinweis, in dem der Beweisgrund hinsichtlich seiner beweisenden Kraft thematisiert wird, nämlich der ihm innewohnenden Notwendigkeit, mit der das Dasein Gottes *bewiesen* werden kann. Eine solche besteht nicht in der bloßen formalen Richtigkeit des Folgerns, sondern in der inhaltlichen Bestimmung der in ihm gebrauchten Begriffe, kraft welcher die Nichtexistenz Gottes undenkbar ist:

Es ist [...] gezeigt worden, daß der Beweis aus den Eigenschaften der Dinge der Welt auf das Dasein und die Eigenschaften der Gottheit zu schließen einen tüchtigen und sehr schönen Beweisgrund enthalte, nur daß er nimmermehr der Schärfe einer Demonstration fähig ist. Nun bleibt nichts übrig, als daß entweder gar kein strenger Beweis hievon möglich sei, oder daß er auf demjenigen Beweisgrunde beruhen müsse, den wir oben angezeigt haben. Da von der Möglichkeit eines Beweises schlechthin die Rede ist, so wird niemand das erstere behaupten, und die Folge fällt demjenigen gemäß aus, was wir angezeigt haben. Es ist nur ein Gott und nur ein Beweisgrund, durch welchen es möglich ist, sein Dasein mit der Wahrnehmung derjenigen Nothwendigkeit einzusehen, die schlechterdings alles Gegentheil vernichtet. (II 162_{14ff.})

Andererseits scheint Kant das Lexem auch in einem weiteren Sinn von „Grund“ zu verstehen. So z.B. ist der zweite Punkt der 7. Betrachtung der 2. Abteilung überschrieben mit: „Gründe für einen mechanischen Ursprung unserer Planetenwelt überhaupt“ (II 141_{19f.}). Im Anschluss an diesen Punkt heißt es dann: „Die eben jetzt angeführte Beweisgründe für einen mechanischen Ursprung sind so wichtig..“ (II 144_{11f.}). Hier scheint mit „Beweisgrund“ eher auf Phänomene angespielt zu werden, die zu Schlüssen Anlass geben, ohne dass speziell auf deren strenge Notwendigkeit gepocht wird.

Das Lexem „Beweist(h)um“ wird in der Beweisgrundschrift, wie aus den Kontexten ersichtlich, einerseits in der Meierschen Bedeutung der „ratio probans“, andererseits aber auch in der Bedeutung von „Beweis“, verwendet: So etwa wenn Kant davon spricht, er habe „öfters nur Beweisthümer angeführt“ (II 67₀₃), dann sind wohl damit „rationes probandi“ gemeint (siehe 107₂₄; 116₂₄; 118₀₂; 131₃₄; 159₁₇); andererseits aber lässt sich das Lexem auch im Sinn von „Beweis“ lesen, so wenn es heißt, es gebe innerhalb der Schranken gemeiner Einsichten „genugsam überführende Beweistümer von dem Dasein und den Eigenschaften“ (II 65_{14ff.}) Gottes. Im Zusammenhang mit Newtons Demonstrationen ist die Rede von seinen „sichere[n] und überzeugende[n] Beweisthümern“ (II 144₂₀). In den Schlussätzen der Schrift wird „Beweisthum“ dann auch im Sinn von „Beweisgrund“ verwendet (II 163₀₂). Man könnte all dem noch einen allgemeineren Sinn hinzufügen, nämlich den von „Beleg für“ (etwa II 132_{05f.}).

2.2.3 Untersuchung über die Deutlichkeit der Grundsätze der natürlichen Theologie und der Moral (1763/ veröffentlicht 1764)

Häufigkeit: 2; II 288₂₇; 295_{34f.}

Die Fragestellung der vorliegenden Schrift betrifft die „höchstmögliche Gewißheit“ in der Metaphysik. Die zweite Betrachtung, in der sich das Lexem zum ersten Mal vorfindet, handelt von der „einzig[e] Methode, zur höchstmöglichen Gewißheit in der Metaphysik zu gelangen“ (II 283_{11f.}). In diesem Rahmen führt Kant ein Beispiel an, an dem das Fehlerhafte der Argumente der traditionellen Metaphysik aufgewiesen werden soll. Dieses betrifft das Problem der Anziehung der Körper in der Entfernung, die bei Newton und bei den Newtonianern behauptet wird. Dagegen lauten die „Beweisgründe der Metaphysiker“ (288₂₇) wie folgt:

Zuvorderst erscheint die Definition: Die unmittelbare gegenseitige Gegenwart zweier Körper ist die Berührung. Hieraus folgt: wann zwei Körper ineinander unmittelbar wirken, so berühren sie einander. Dinge, die sich berühren, sind nicht entfernt. Mithin wirken zwei Körper niemals in der Entfernung unmittelbar in einander u.s.w. (II 288_{27ff.})

Dazu heißt es lapidar: „Die Definition ist erschlichen“ (II 288_{32f.}).

Das zweite Auftreten des Lexems findet sich in der dritten Betrachtung, die „Von der Natur der metaphysischen Gewißheit“ (II 290₂₈) handelt. In diesem Rahmen diskutiert Kant die These von Crusius, gemäß der die „oberste Regel aller Gewißheit“ (II 295₂₄) darin besteht, dass das, was ich nicht anders als wahr denken kann, auch wahr ist. Kant gibt zu bedenken, dass auf diese Art ein Gefühl der Überzeugung angesichts unerweislicher Erkenntnisse ist und demnach eher einem Geständnis entspricht, „aber nicht ein Beweisgrund davon, daß sie wahr sind“ (II 295_{34f.}).

Wird in der ersten Verwendung des Lexems ein *formgerechter* Beweis als Beweisgrund angeführt, so ist in der zweiten eher eine „ratio probandi“ gemeint.

2.2.4 Kritik der reinen Vernunft (Auflage B)

Häufigkeit: 32; B XXXIII = III 20₂₈; B XXXVII = III 22₂₉; B XLII = III 25₁₀; B 72 = III 73₀₃; B 144 = III 115₃₁; B 246 = III 174₂₇; B 409 = III 268₃₂; B 426 = III 277₂₉; B 467 = III 305₀₄; B 487 = III 317₂₀; B 529 = III 344_{35f.}; B 611 = III 392₁₂; B 615 = III 394₃₃; B 633 = III 405₀₈; B 634 = III 406₀₁; B 648 = III 413₃₁; B 652 = III 415₃₆; B 653 = III 416₁₉; B 655 = III 417₂₇; B 657 = III 418₂₉; B 666 = III 424₁₆; B 762 = III 481₁₈; B 765 = III 483₁₆; B 769 = III 485₃₄; B 777 = III 490_{12f.}; B 782 = III 493_{17f.}; B 804 = III 506₀₂ und 506_{14f.}; B 815 = III 512₃₂; B 816 = III 513₀₅ und 513₁₃; B 822 = III 516₁₈.

In B XXXVII spricht Kant davon, dass er in den Sätzen und ihren *Beweisgründen* für die zweite Auflage des Werks nichts geändert hat. Siehe auch B XLII; B 409 („eine Folge aus dem nämlichen Beweisgrunde“); B 487: („Es zeigt sich [...] in dieser Antinomie ein seltsamer Contrast: daß nämlich aus eben demselben Beweisgrund, woraus in der Thesis das Dasein eines Urwesens geschlossen wurde, in der Antithesis das Nichtsein desselben [...] geschlossen wird“); B 611; B 633; B 634 (der empirische Beweisgrund); B 648; B 652; B 655; B 657; B 762; B 765 (empirische Beweisgründe);

Erfahrung als Beweisgrund); B 804 spricht von „Vermehrung der Beweisgründe“. Unspezifische Verwendungen: B 769; B 777; B 782.

In B 144 findet sich eine interessante Formulierung: Kant spricht hier vom Beweisgrund, der „auf der vorgestellten *Einheit der Anschauung*“ *beruht*. Es wird hier die Grundlage des Beweisgrundes selber hervorgehoben. Ähnlich B 246: „Der Beweisgrund dieses Satzes [...] beruht [...] auf folgenden Momenten“.

In B 653 spricht Kant vom ontologischen Beweis – in Anlehnung an den Titel der Beweisgrundschrift als dem „*einzig möglichen Beweisgrund*“. Diese Formulierung – allerdings ohne Bezug auf den ontologischen Beweis – findet sich in B 816 wieder.

Im Abschnitt über „die Disziplin der reinen Vernunft im dogmatischen Gebrauch“ (B 740ff.) kommt Kant auf das Thema der „Demonstration“ zu sprechen (B 762). Sie wird definiert als „apodiktischer Beweis, so fern er intuitiv ist“ (*ibid.*). Demzufolge findet man Demonstrationen nur in der Mathematik. Empirische Beweisgründe hingegen können „keinen apodiktischen Beweis verschaffen“ (*ibid.*), weil Erfahrung lehrt, was ist, aber nicht, dass es notwendig so ist.⁷¹

Im Abschnitt über die „Disziplin der reinen Vernunft in Ansehung ihrer Beweise“ in der „Transzendentalen Methodenlehre“ (B 810ff.) könnte man eine gehäuftere Verwendung des Lexems erwarten. Indes taucht es nur an vier Stellen auf. B 815 unterscheidet Beweisgrund von Beweis: Ein transzendentaler Satz geht bloß von *einem* Begriff aus, „und sagt die synthetische Bedingung der Möglichkeit des Gegenstandes nach diesem Begriffe. Der Beweisgrund kann also nur ein einziger sein, weil außer diesem Begriffe nichts weiter ist, wodurch der Gegenstand bestimmt werden könnte“ (B 815f.). Demnach kann der Beweis, der „nichts weiter als die Bestimmung eines Gegenstandes überhaupt nach diesem Begriffe“ (B 816) ist, auch nur ein einziger sein. Als Beispiel verweist Kant hier auf den in der Transzendentalen Analytik erwogenen Grundsatz „alles, was geschieht, hat eine Ursache“, der aus der „einzigen Bedingung der objectiven Möglichkeit eines Begriffs, von dem, was überhaupt geschieht, gezogen“ ist, nämlich, „daß die Bestimmung einer Begebenheit in der Zeit, mithin diese (Begebenheit) als zur Erfahrung gehörig, ohne unter einer solchen dynamischen Regel zu stehen, unmöglich wäre“ (B 816). Dies wird dann als „*einzig mögliche[r] Beweisgrund*“ (*ibid.*) bezeichnet.

Allgemeiner heißt es in B 822 mit Blick auf streitende Parteien: „Ein jeder muß seine Sache vermittelt eines durch transscendentale Deduction der Beweisgründe geführten rechtlichen Beweises, d.i. direct führen“.

Das angeführte Material zeigt, dass das Lexem in der engen Bedeutung von „ratio probans“ verwendet wird.

2.2.5 Prolegomena zu einer jeden künftigen Metaphysik, die als Wissenschaft wird auftreten können (1783)

Häufigkeit: 3; IV 308₁₈; 356₂₀; 376₀₉.

In IV 308_{18f.} ist die Rede davon, dass man auf den Beweisgrund achten muss, der die Möglichkeit einer Erkenntnis a priori entdeckt.

71. Siehe diesbezüglich auch OP 61₁₁, 76₂₅.

In 356₂₀ diskutiert Kant Humes Kritik am Deismus und am Theismus: Erstere trifft wohl die „Beweisthümer“, d.h. die Beweisgründe, aber nie „den Satz der deistischen Behauptung selbst“ (IV 356_{08f.}). Was nun seine Angriffe auf den *Theismus* betrifft, so sind diese gefährlicher. Während er vorher nur die „Beweisgründe des Deismus gestürmt hatte“ (356₂₀), betrifft die Kritik am Theismus den Anthropomorphismus.

In 376_{09f.} spricht Kant, im Rahmen seiner Stellungnahme zur Rezension der Kritik der reinen Vernunft in den *Göttingischen Gelehrten-Anzeigen* von 1782 davon, dass der Rezensent eine Menge von Sätzen aus „dem Zusammenhange mit ihren Beweisgründen und Erläuterungen gerissen“ habe.

In den drei Fällen ist das Lexem „Beweisgrund“ im Sinn von „ratio probans“, nicht hingegen als Beweis zu verstehen.

2.2.6 *Metaphysische Anfangsründe der Naturwissenschaft (1786)*

Häufigkeit: 2; IV 484₁₅; 526₂₆.

Das erste Auftreten des Lexems findet sich im Rahmen der Diskussion der Bewegung eines Dinges. In einer Anmerkung (Anmerkung 3) behandelt Kant die Frage nach der Richtung der Kreisbewegung. Der Unterschied, so seine These, lässt sich zwar in der Anschauung geben, kann aber nicht auf Begriffe gebracht werden. Insofern gibt er „einen guten bestätigenden Beweisgrund zu dem Satze [...], daß der Raum überhaupt nicht zu den Eigenschaften oder Verhältnissen *der Dinge an sich selbst*, [...], sondern bloß zu der subjectiven Form unserer sinnlichen Anschauung von Dingen oder Verhältnissen [...] gehöre“ (IV 484_{14ff.}).

Das zweite Auftreten des Lexems findet sich im Kontext der Behandlung der Dynamik. In der „Allgemeine[n] Anmerkung zur *Dynamik*“ (IV 523ff.) bespricht Kant das Problem der „Anziehung, *so fern sie bloß als in der Berührung wirksam gedacht wird*“ (IV 526_{12f.}). Diese heißt „Zusammenhang“ (*ibid.*). Darunter ist eine allgemeine Eigenschaft der Materie zu verstehen; diese Allgemeinheit muss aber *disjunktiv* verstanden werden. Die Anziehung ist nicht durchdringend, sondern flächenhaft, „wie es verschiedene Beweisgründe darthun können“ (IV 526_{25f.}).

In der ersten Verwendung ist das Lexem im Sinn einer „ratio probans“ gemeint, wie es die Formulierung „ein[] gute[r] bestätigende[r] Beweisgrund *zu* dem Satze [...]“ nahelegt. Die zweite Verwendung ist, wie uns scheint, in eben derselben Bedeutung zu verstehen.

2.2.7 *Kritik der praktischen Vernunft (1788)*

Häufigkeit: 1; V 47₀₇.

Das Lexem findet sich im Zusammenhang der Diskussion um die Möglichkeit einer Deduktion der objektiven Gültigkeit des obersten Grundsatzes der praktischen Vernunft. Hier kann nicht, im Gegensatz zum theoretischen Gebrauch der Vernunft, auf Erfahrung rekurriert werden. „Denn was den Beweisgrund seiner Wirklichkeit von der Erfahrung herzuholen bedarf, muß den Gründen seiner Möglichkeit nach von Erfahrungsprincipien abhängig sein, für dergleichen aber reine und doch praktische Vernunft schon ihres Begriffs wegen unmöglich gehalten werden kann“ (V 47_{07f.}).

Das Lexem ist in diesem Zusammenhang als „ratio probans“ zu deuten und vom Beweis, von dem Kant in V 47₀₆ spricht, zu unterscheiden.

2.2.8 Kritik der Urteilskraft (1790)

Häufigkeit: 31; V 281₂₀; 284₀₃; 284₁₇; 284₂₂; 284₃₅; 285₃₂; 285₃₅; 304₃₀; 338₁₈; 399₀₁; 438₁₁; 438₂₃; 444₃₆; 447₁₇; 458₀₆; 461₁₉; 463₁₅; 463₂₀; 465₂₆; 466₀₆; 474₁₉; 476₃₇; 477₂₈; 477₃₀; 477₃₆; 478₀₆; 478₁₃; 478₂₆; 479₂₂; 480₀₁; 482_{11f.}

In der *Kritik der Urteilskraft* findet sich, wie bereits angedeutet, eine bemerkenswerte Häufigkeit des Lexems.

281₂₀: Das Geschmacksurteil ist *a priori* allgemein gültig und notwendig; letzteres hängt aber nicht von Beweisgründen *a priori* ab; siehe auch 284₀₃; 284₁₇; 284₂₂; 284₃₅; 285₃₂; 285₃₅; 304₃₀ spricht davon, dass es keine Wissenschaft vom Schönen gibt. Wäre dies so, so würde man in ihr „wissenschaftlich, d.i. durch Beweisgründe“ vorgehen. Einige Zeilen später (305_{05f.}) argumentiert Kant, dass, wenn man in der „schönen Kunst“ als Wissenschaft nach *Gründen und Beweisen* fragte, man durch „geschmackvolle Aussprüche [...] abgefertigt“ würde.

338₁₈ diskutiert die Frage, ob über Geschmack gestritten oder disputiert werden kann. Bei Letzterem wird erhofft, dass Einhelligkeit „nach bestimmten Begriffen als Beweisgründen“ entsteht.

In 398_{35ff.} ist die Abgrenzung zwischen Beweis und Beweisgrund ziemlich subtil: Die Naturdinge, die wir „nur als Zwecke möglich finden, [machen] den vornehmsten Beweis für die Zufälligkeit des Weltganzen aus und sind der einzige für den gemeinen Verstand eben sowohl als den Philosophen geltende Beweisgrund der Abhängigkeit und des Ursprungs desselben“ von einem außerweltlichen verständigen Wesen. Hier wird die Zufälligkeit des Weltganzen als Folge (*consequens*) aus den als Zwecke gedachten Naturdingen (*praemissae*) gedacht. Diese sind eigentlich die Beweisgründe; zusammengenommen mit dem *consequens* bilden sie den Beweis.

438₂₃ spricht vom Mangel dessen, was Beweisgründe leisten, und was dann durch willkürliche Zusätze ergänzt wird.

444₃₆; 447₁₇ (die physische Teleologie gibt einen hinreichenden Beweisgrund an die Hand, das Dasein einer verständigen Weltursache anzunehmen); 458₀₆ (der moralische Beweis ist nur ein neu erörterter Beweisgrund); 461₁₉; 463₁₅; 465₂₆ (Beweisgründe, von denen wir ausgehen); 466₀₆; 474₁₉; 476₃₇ (Das aus der physischen Teleologie genommene „Argument“ [476₃₄] ist verehrungswürdig. Reimar hat „diesen Beweisgrund mit der ihm eigenen Gründlichkeit und Klarheit weitläufig aus[ge]führt“); 477₂₈; 477_{29ff.} („es mischt sich unvermerkt der jedem Menschen beiwohnende und ihn so innigst bewegende moralische Beweisgrund in den Schluß mit ein“); 477₃₆; 478_{04ff.} („die moralische Beziehung auf Zwecke und die Idee eines eben solchen Gesetzgebers und Welturhebers, als theologischer Begriff, ob er zwar reine Zugabe ist, [scheint] sich dennoch aus jenem Beweisgrunde von selbst zu entwickeln“); 479_{22f.}; („Wenn der physisch-teleologische Beweisgrund zu dem gesuchten Beweise zureichte ...“); 480₀₁; 482_{11f.}

Eine interessante Differenzierung findet sich in 478₁₃: Der moralische Beweisgrund ergänzt nicht bloß den physisch-teleologischen, sondern ist ein „besonderer Be-

weis“. Ein Beweis kann demnach in einem anderen Zusammenhang als Beweisgrund fungieren (hier als Ergänzung).

Eine weitere hervorhebenswerte Formulierung findet sich in 438₁₁, wo Kant von „widerstreitenden Beweisgründen“ spricht. Vielleicht ist dies eine Anspielung auf Crusius' Lehre von den collidirenden Beweisen?

Wie ersichtlich wird das Lexem in den meisten Verwendungen in der die Bedeutung von „materia probationis“ oder „ratio probandi verwendet. Siehe jedoch 478₁₃.

2.2.9 Über eine Entdeckung, nach der alle Kritik der reinen Vernunft durch eine ältere entbehrlich gemacht werden soll (1790)

Häufigkeit: 2; VIII 190₂₅; 237₁₉.

Gegen J.A. Eberhards These, es sei unnötig, sich in der Metaphysik auf die Frage der objektiven Realität der Begriffe einzulassen, wie dies ja auch in der Mathematik nicht der Fall ist, gibt Kant ironisch zu verstehen, man solle sich „ja nicht auf Beweisgründe aus Wissenschaften, die man nicht versteht [...] berufen“ (VIII 190_{25f.}).

Das zweite Vorkommen des Lexems tritt im Rahmen der Diskussion über synthetisch apriorische Sätze in der Metaphysik auf. Als metaphysisches von Eberhard angeführtes Beispiel steht der Satz „Alle endliche Dinge sind veränderlich, und: das unendliche Ding ist unveränderlich“ (VIII 235_{37f.}), und zwar mit dem Zusatz: „wenn die Metaphysik einen solchen Satz bewiese“ (VIII 235₃₆). Es ist genau dieser Zusatz, auf das Kant anspielt, wenn er schreibt, er habe „den Beweisgrund [...] sofort mit angezeigt“ (VIII 237_{29f.}), um das darin Täuschende aufzuzeigen.

In dieser Streitschrift wird das Lexem in der Bedeutung von *ratio probans* verwendet.

2.2.10 Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft (1793)

Gesamthäufigkeit: 2; VI 164_{14f.}; 187_{20f.}

Im Rahmen der Diskussion über die christliche Religion als gelehrte Religion (VI 163_{08ff.}) im vierten Stück der Schrift stellt Kant die These auf, der christliche Glaube als gelehrter Glaube stütze sich auf Geschichte und sei insofern „nicht ein an sich freier und von Einsicht hinlänglicher theoretischer Beweisgründe abgeleiteter Glaube“ (164_{14f.}).

Das zweite Vorkommen begegnet ebenfalls im vierten Stück: Die Frage ist die, ob Geistliche ein auf der Grundlage eines positiven Offenbarungsgesetzes den Gläubigen eine an sich erlaubte Handlung als *Glaubensartikel* auferlegen dürfen. Kant sieht dies als Nötigung, „da die Überzeugung keine andere als historische Beweisgründe für sich hat“ (187_{20f.}).

Auch in dieser Schrift ist die Bedeutung des Lexems im Sinn von „ratio probans“ zu verstehen. Interessant ist die Nuance, gemäß der hinlängliche Beweisgründe nicht auf geschichtlichen Daten ruhen dürfen.

2.2.11 *Metaphysik der Sitten* (1797)

Gesamthäufigkeit: 2; VI 304₂₃ (*Rechtslehre*); 425_{23f.} (*Tugendlehre*).

In dem Abschnitt der *Rechtslehre*, wo das Lexem auftaucht (VI 303ff.), geht es um die Frage der Eidesablegung: Für die Rechtsprechung ist es unentbehrlich, dass der Schwörende sich zu einer unsichtbaren Macht bekennt. „Ein Gesetz, das hiezu verbindet, ist also offenbar nur zum Behuf der richtenden Gewalt gegeben. Aber nun ist die Frage: worauf gründet man die Verbindlichkeit, die jemand vor Gericht haben soll, eines Anderen Eid als zu Recht gültigen Beweisgrund der Wahrheit seines Vorgebens anzunehmen [...]?“ (304_{19ff.}). Kant vertritt die Meinung, letzten Endes handle die gesetzgebende Gewalt unrecht, weil ein Zwang zu Eidesleistungen der menschlichen Freiheit zuwider ist.

In der *Tugendlehre* begegnet das Lexem im Rahmen der Diskussion der Unzulässigkeit der „Selbstschändung“. Ein Vernunftbeweis für diese Verletzung der Pflicht gegen sich selbst ist aber „nicht so leicht geführt. – Der *Beweisgrund* liegt freilich darin, daß der Mensch seine Persönlichkeit dadurch (wegwerfend) aufgibt, indem er sich bloß zum Mittel der Befriedigung thierischer Triebe braucht“ (425_{23ff.}).

Die Bedeutung des Lexems ist hier ebenfalls die von „*ratio probans*“.

2.2.12 *Streit der Fakultäten* (1798)

Häufigkeit: 3; VII 09₀₂; 40_{16f.}; 69₁₀.

Das erste Vorkommen des Lexems findet sich in der Vorrede in Kants Antwortschreiben an König Friedrich Wilhelm II. (aus dem Jahr 1794). In diesem Zusammenhang ist die Rede von „historischen Beweisgründen“, auf die sich der Glaube bezieht, die aber als zufällige Glaubenslehren außerwesentlich, wenngleich nicht unnötig und überflüssig sind. In eine ähnliche Richtung geht auch die Bemerkung in VII 69_{10f.}: Die Zeugnisse der Schrift sollen nicht die Wahrheit der moralischen Lehren bestätigende „historische Beweisgründe sein“, sondern bloß Beispiele der Anwendung der praktischen Prinzipien.

In 40_{16f.} diskutiert Kant die Frage nach dem möglichen Sinn der paulinischen Predigt von der Auferstehung bzw. des künftigen Lebens. Der diesbezügliche allgemeine moralische Glaube bewog den Apostel zum „historischen Glauben an eine öffentliche Sache [...], die er treuherzig für wahr annahm und sie zum Beweisgrunde eines moralischen Glaubens des künftigen Lebens brauchte“ (40_{15ff.}).

Im ähnlichen Sinn wie in der Religionsschrift (VI 187_{20f.}) wird hier moniert, dass historische Zeugnisse keine Beweisgründe sein können, da wo es um die Wahrheit moralischer Lehren geht. Die Bedeutung des Lexems ist die von „*ratio probans*“.

2.2.13 *Logik Jäsche* (1800)

Häufigkeit: 3; IX 71₃₇; 133₁₃; 135₂₀.

Die *Logik Jäsche*, auf die bereits im ersten Teil dieser Untersuchung eingegangen wurde, hält in IX 71_{35ff.} fest, dass die „wesentlichen Stücke eines jeden Beweises überhaupt [...] die *Materie* und die *Form* desselben [sind], oder der *Beweisgrund* und die *Consequenz*“.

Die Verwendung in IX 133₁₃ kommt im Kontext der Unterscheidung zwischen Induktion und Analogie vor. Als Beispiel eines Schlusses nach der Analogie schreibt Kant: „So ist z.B. der Beweisgrund für die Unsterblichkeit aus der völligen Entwicklung der Naturanlagen eines jeden Geschöpfs ein Schluß nach der Analogie“ (IX 133_{13ff.}).

Die dritte Verwendung in IX 135₂₀ findet sich im Paragraphen über die *petitio principii*. Unter einer solchen „versteht man die Annehmung eines Satzes zum Beweisgrunde als eines unmittelbar gewissen Satzes, obgleich er noch eines Beweises bedarf“ (IX 135_{19f.}).

Stehen die Verwendungen des Lexems in IX 71 und in IX 135 auf der Linie der Unterscheidungen, die sich bei Meier und Crusius vorfinden, so ist die Anwendung in IX 133 nicht ein-eindeutig, insofern der Beweisgrund hier als *Schluss* bezeichnet wird.

2.2.14 *Welches sind die wirklichen Fortschritte, die die Metaphysik seit Leibnitzens und Wolffs Zeiten in Deutschland gemacht hat? (1804)*

Gesamthäufigkeit: 1; XX 298_{24f.}.

Im Rahmen von Überlegungen über den Glauben in moralisch-praktischer Hinsicht gibt Kant zu bedenken, dass ein derartiges „credo“ als freies Fürwahrhalten keinen „Imperativ verstatet“ und „der Beweisgrund dieser seiner Richtigkeit [...] kein Beweis von der Wahrheit dieser Sätze, als theoretischer betrachtet [ist]“ (XX 298_{24ff.}).

Der „Beweisgrund“ ist hier im Sinn der „materia probationis“ zu verstehen und ist ausdrücklich von der „probatio“ zu unterscheiden.

2.3 *Verwendungen des Lexems „Beweisgrund“ im Handschriftlichen Nachlass*

In den Notaten des Handschriftlichen Nachlasses (*Reflexionen*) zur Anthropologie, Logik, Metaphysik, Rechtsphilosophie, Religionsphilosophie sowie im *Opus postumum* findet sich das Lexem mehrfach wieder. Es soll im Folgenden indes nur punktuell auf Verwendungen eingegangen werden.

- *Reflexionen zur Anthropologie:*

Häufigkeit: 2; Nr. 454, XV: 187_{02.}; Nr. 992, XV 436_{18.}.

- *Reflexionen zur Logik:*

Häufigkeit: 3; Nr. 1985, XVI 183_{19.}; Nr. 2724, XVI 486_{11.}; Nr. 3265, XVI 747.

Interessant ist die Bemerkung in XVI 486_{11.}: Man kann ändern nur etwas beweisen, „wo die Beweisgründe und deren Zusammenhang sich mittheilen lassen“. Zum Beweis gehört also neben den Gründen der Aufweis des Zusammenhangs. Dieser Bemerkung entspricht auch das in XVI 183_{19.} Behauptete („Viele Beweisgründe, deren jeder gar nichts beweiset“).

- *Reflexionen zur Metaphysik:*

Häufigkeit: 10; Nr. 4086, XVII 410_{01.}; Nr. 4670, XVII 634_{07.}; Nr. 4957, XVIII 41_{08.}; Nr. 5495, XVIII 199_{01.}; Nr. 5528, XVIII 209_{07.}; Nr. 5645, XVIII 291_{29.}; Nr. 5653, XVIII 308_{14.}; Nr. 6245, XVIII 524_{15.}; Nr. 6275, XVIII 541_{24.}; Nr. 6351, XVIII 677_{25.}.

In Nr. 5653 taucht, im Rahmen der Kritik am materialen Idealismus, am Rande die an den Titel der Schrift aus dem Jahre 1762 (1763) erinnernde Formulierung „Daß dieses der einzige Mogliche Beweisgrund sey“ auf.

Das Lexem findet sich in den Nr. 4086, 5495, 5528, 6245, 6275 im Kontext von Erörterungen zur Theologie.

- *Reflexionen zur Rechtsphilosophie:*

Häufigkeit: 1; Nr. 8077, XIX 605_{20f.}

- *Reflexionen zur Religionsphilosophie:*

Häufigkeit: 1; Nr. 8090, XIX 634_{30.}

- *Opus postumum:*

Häufigkeit: 8; 1. Convolut: XXI 61₁₁ und 76₂₅; 2. Convolut: XXI 221_{04f.} und 222₀₅; 4. Convolut: XXI 363₁₇; 5. Convolut: XXI 549₀₃; 7. Convolut: XXII 113₀₄; 9. Convolut: XXII 260₁₉.

61₁₁, 76₂₅, thematisieren das Lexem im Zusammenhang der Frage, dass Erfahrung als Beweisgrund empirischer Urteile keine Gewissheit ergibt.

In 221₀₄ und 549₀₃ geht es um die Existenz eines Weltstoffs (221) bzw. Wärmestoffs als Elementarstoff (549), der nicht direkt bewiesen werden kann und dessen Beweisgrund demzufolge subjektiv ist, da er von den Bedingungen der Möglichkeit der Erfahrung hergenommen ist.

Überblickt man das gesamte Spektrum der Verwendungen des Lexems Beweisgrund, so lässt sich eine hohe Bedeutungskonstanz feststellen: Mit „Beweisgrund“ wird, auf der Linie der Ausführungen von G. F. Meier und C. A. Crusius die *materia* oder *ratio probationis* gemeint. Sie wird generell vom Beweis bzw. von der Demonstration unterschieden. Die Beweiskraft eines Beweises liegt nicht im Beweisgrund, der die *materia probationis* enthält, sondern in der Form. In vielen der angeführten Verwendungen wird dies als selbstredend vorausgesetzt.

Einige Verwendungen (*Logik Busolt*: inkompletter Beweis; *Logik Jäsche*: Beweisgrund als Schluss nach der Analogie) lassen indes eine ein-eindeutige Bedeutung des Lexems vermissen bzw. fungieren in unspezifischer Form, etwa in der *Kritik der reinen Vernunft* (B 769; B 777; B 782).

Von ausdrücklich *programmatischer* Relevanz ist das Lexem – wie bereits eingangs bemerkt – lediglich im *Einzig möglichen Beweisgrund*. Aber selbst in dieser Schrift mutiert der besagte Beweisgrund als einzig möglicher in seiner Entfaltung zum Beweis: Das apriorische Argument, das „von den Möglichkeiten der Dinge als Folgen auf das Dasein Gottes als einen Grund“⁷² schließt, wird interessanterweise von Kant selber als ontologischer *Beweis* bezeichnet,⁷³ der allerdings als solcher den Beweisgrund zu einer (noch zu führenden) *Demonstration* bildet, die unter dieser Voraussetzung dann auch die *einzig mögliche* Demonstration vom Dasein Gottes ist.⁷⁴

72. BWG, 157.

73. Siehe BWG, 161.

74. Siehe BWG, 162.

ABKÜRZUNGEN

AA = Kant, I. 1900. *Gesammelte Schriften*, hrsg. v. der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften, 29 Bde., Berlin, De Gruyter.

Wo es nötig ist, wird neben der Abkürzung AA auch die Abkürzung des besonderen Werks in AA angegeben:

OP = *Opus postumum*, in AA XXI und AA XXII.

BWG = *Der einzig mögliche Beweisgrund zu einer Demonstration des Daseins Gottes*, in AA II.

Reflexionen = *Reflexionen zu G. Fr. Meiers 'Auszug aus der Vernunftlehre'* (1752), in AA XVI Nr. 1562-3488

LITERATURVERZEICHNIS

Arnoldt, E. 1909. *Gesammelte Schriften*, hg. von O. Schöndörffer, Berlin, B. Cassirer.

Conrad, E. 1994. *Kants Logikvorlesungen als neuer Schlüssel zur Architektonik der Kritik der reinen Vernunft*, Stuttgart-Bad Cannstatt, frommann-holzboog.

Crusius, C. A. 1747. *Weg zur Gewißheit und Zuverlässigkeit der menschlichen Erkenntnis*, in *Die philosophischen Hauptwerke*, hg. von G. Tonelli, Hildesheim-Zürich-New York, Olms, 1965.

Hoffmann, A. F. 1737. *Vernunft-Lehre*, in C. Wolff, *Gesammelte Werke*, III. Abt., Bd. 99.1 und 2, hg. von R. Theis, Hildesheim-Zürich-New York, Olms, 2010.

Kant, I. 1998. *Logik-Vorlesung. Unveröffentlichte Nachschriften I. Logik Bauch*, bearbeitet von T. Pinder, Hamburg, Felix Meiner Verlag.

Kant, I. 1998. *Logik-Vorlesung. Unveröffentlichte Nachschriften II. Logik Hechsel, Warschauer Logik*, bearbeitet von T. Pinder, Hamburg, Felix Meiner Verlag.

Kant, I. 2020. *Kants Schriften in Übersetzungen*, hg. von Schlüter G. unter Mitwirkung von H. Hohegger, Hamburg, Felix Meiner Verlag.

Meier, G. F. 1752. *Vernunftlehre*, in C. Wolff, *Gesammelte Werke*, III. Abt., Bd. 144, hg. von R. Pozzo, Hildesheim-Zürich-New York, Olms, 2015.

Wolff, C. 1983. *Gesammelte Werke*, hg. und bearbeitet von J. École, H. W. Arndt u.a., Hildesheim, Olms.

“Argument”

Robert Theis

Universität Luxemburg

robert.theis@education.lu